

Vorblatt

1. Anlass und Zweck der Neuregelung:

Die Richtlinie des Rates vom 8. Dezember 1969 zur Bekämpfung der San-Josè-Schildlaus (69/466 EWG), ABl. Nr. L 323, vom 24. Dezember 1959, Seite 5, wurde durch die Richtlinie 2006/91/EG des Rates vom 7. November 2006 zur Bekämpfung der San-Josè-Schildlaus (kodifizierte Fassung), ABl.Nr. L 312 vom 11. November 2006, Seite 42, ersetzt. Die Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 18. Dezember 1971 über die Bekämpfung der San-Josè-Schildlaus kann die Regelungsinhalte der oben angeführten Richtlinie nicht mehr abdecken.

2. Inhalt:

Regelungen zur Bekämpfung, der Ausbreitung und der Verhütung der San-José-Schildlaus gemäß der Richtlinie 2006/91 EG.

3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine

4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Mit dieser Verordnung soll die Richtlinie 2006/91 EG des Rates vom 7. November 2006 zur Bekämpfung der San-Josè-Schildlaus (kodifizierte Fassung), ABl. Nr. L 312 vom 11. November 2006, Seite 42, umgesetzt werden.

5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Keine über die mit dem Vollzug der bestehenden Verordnung hinausgehenden Kosten. In den letzten Jahren ist in der Steiermark kein Auftreten dieses Schädlings zu verzeichnen gewesen.

Erläuterungen

Die Richtlinie des Rates zur Bekämpfung der San-Josè-Schildlaus (Richtlinie 2006/91/EG) wurde im Rahmen des Kodifizierungsprogrammes, auf Wunsch des Europäischen Parlaments, neu veröffentlicht.

Die San-Josè-Schildlaus (*Quadraspidiotus perniciosus*) ist nach der Europäischen Pflanzenschutzorganisation ein Quarantäneschadorganismus. Sie überwintert im ersten Larvenstadium an Ästen und Zweigen von Obst-, Laubbäumen und verschiedenen Ziersträuchern und Weinreben. Um die festgesaugte Schildlaus entsteht eine Rotfärbung. Welken und Absterben einzelner Triebe sind bei starkem Befall möglich. In gefährdeten Obstanlagen und Weingärten ist eine Austriebsspritzung mit Mineralöl ratsam. Als natürlicher Feind tritt vor allem eine Schlupfwespe (*Prospaltella perniciosi*) auf. Bei der Schadensschwelle gilt eine Nulltoleranz, ausgenommen für frische Früchte im innergemeinschaftlichen Verkehr.

Es gibt in der Gemeinschaft Befallsgebiete. In der Steiermark ist in den letzten Jahren kein Auftreten dieses Schädlings zu verzeichnen gewesen.

Der Radius einer nach § 4 dieser Verordnung abzugrenzenden Befalls- und Sicherheitszone hängt vor allem von der, dem Befallsort, umgebenden Vegetation (mit oder ohne Wirtspflanzen) ab. Im Allgemeinen ist der Ausbreitungsradius auf Grund der kurzen Überlebenszeit des Bakteriums als gering anzusetzen. Die Abgrenzung der Befalls- und Sicherheitszone wird je nach Anzahl der Adressaten (Grundeigentümer) durch Bescheid oder Verordnung der Landesregierung erfolgen. Der Radius der Zonen ist in der Richtlinie nicht vorgegeben und kann deshalb auch nicht in der Verordnung festgesetzt werden. Es muss daher in jedem Einzelfall die Zone gesondert sachverständig festgestellt werden.

Eine Ausnahmeerteilung von Maßnahmen nach § 10 soll nur auf Grund eines pflanzenschutztechnischen Gutachtens erfolgen können.